

GESCHÄFTSNUMMER.

1 AnwG 43 / 09

Rechtskräftig
seit dem 23. April 2010
Berlin, den 12. Mai 2010
Anwaltsgericht Berlin
-Geschäftsstelle-
[REDACTED]

Urteil

Im Namen des Volkes !

In dem anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen

Rechtsanwalt [REDACTED]
kanzleiansässig [REDACTED]

hat die 1. Kammer des Anwaltsgerichts Berlin aufgrund der Hauptverhandlung vom 15. April 2010, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzende

[REDACTED]

als Beisitzer

[REDACTED]

als Vertreter der General-
staatsanwaltschaft Berlin

[REDACTED]

als Verteidiger

[REDACTED]

als Protokollführer

[REDACTED]

für Recht erkannt:

Gegen Rechtsanwalt [REDACTED] wird wegen Verstoßes gegen seine anwaltlichen Pflichten:

- übernommene Aufträge ordnungsgemäß zu erledigen,
- Anfragen des Mandanten unverzüglich zu beantworten,
- Fremdgelder unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten,
- in Aufsichts- und Beschwerdesachen dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Auskunft zu geben

die anwaltsgerichtliche Maßnahme eines Verweises verhängt.

Ihm wird ferner aufgegeben, eine Geldbuße in Höhe von 500,00 Euro an die Rechtsanwaltskammer Berlin zu zahlen.

Der Rechtsanwalt hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 43, BRAO i. V. m. §§ 662ff, 667, 675 BGB,
§ 43a Abs. 5, § 56 Abs. 1 BRAO,
§§ 4 Abs. 1, 11 Abs. 2 BORA
§§ 113 und 197 BRAO

Gründe:

(abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Der [REDACTED] Rechtsanwalt ist bislang einmal berufsrechtlich in Erscheinung getreten. Ihm ist [REDACTED] von der Rechtsanwaltskammer Berlin eine Rüge wegen Untätigkeit erteilt worden.

II.

Wegen der Einzelheiten der gegen den Rechtsanwalt erhobenen Vorwürfe wird auf die Anschuldigungsschrift vom 24.11.2009 (Blatt 64 -67 der Akten) verwiesen. Zu ergänzen ist lediglich, dass der Fremdgeldbetrag in Höhe von 809,81 €, der erst am 06.05.2008 von dem Rechtsanwalt an den Auftraggeber zurückgezahlt wurde, diesem am 17.08.2007 zur Sicherstellung der ausstehenden Werklohnforderung des Gegners zur Verfügung gestellt wurde und bis zur Rückzahlung auf dem Geschäftskonto des Rechtsanwaltes [REDACTED] verblieben war.

III.

An der Hauptverhandlung nahm der Rechtsanwalt und sein Verteidiger teil. Die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Vorwürfe wurden von ihm, was den objektiven Geschehensablauf anging, im vollen Umfange eingeräumt. In dem fraglichen Zeitraum habe er das größere Mandat einer Hausverwaltung übernommen und daher unter einer erheblichen Arbeitsbelastung gestanden. Weshalb er das Verfahren S [REDACTED] gegen den [REDACTED] R [REDACTED] in der Folge dann jedoch so gänzlich unbearbeitet gelassen habe, könne er sich auch nicht erklären.

Er räumte ein, dass er das Fremdgeld auch früher hätte zurückzahlen müssen und dass er auf die Aufforderung der Rechtsanwaltskammer nicht reagiert, sondern nur das Zwangsgeld gezahlt habe.

IV.

Nach dem eingeräumten Sachverhalt hat die Kammer die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Vorwürfe als erwiesen angesehen. Der Rechtsanwalt hat nach anfänglicher ordentlicher Mandatsbearbeitung in dem Verfahren S [REDACTED] gegen [REDACTED] R [REDACTED] die weitere Bearbeitung praktisch eingestellt und damit gegen seine Verpflichtung zur gewissenhaften Berufsausübung verstoßen.

Weiterhin hat er die Anfragen des Mandanten nicht unverzüglich beantwortet und ihn auch nicht über wesentliche Vorgänge unterrichtet (Verstoß gegen § 11 BO-RA). Seiner Pflicht, gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer in Beschwerdesachen Auskunft zu geben - eine im Interesse der Selbstorganisation des Anwaltsstandes erforderliche und in § 56 BRAO normierte Pflicht - ist er nicht nachgekommen, ohne dass es hierfür eine sinnvolle Erklärung gibt.

V.

Die Kammer sieht es daher als erforderlich, aber auch ausreichend an, den Rechtsanwalt mit einem Verweis und einer Geldbuße zu belegen. Zugunsten des Rechtsanwalts hat die Kammer hierbei die geständige Einlassung bewertet, bezüglich der Höhe der Geldbuße auch das von dem Rechtsanwalt genannte Einkommen. Die Kammer geht davon aus, dass sich der Rechtsanwalt diese Verurteilung eine Lehre sein lassen und in Zukunft seine anwaltlichen Pflichten beachten wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 197 Abs. 1 BRAO

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]



Beglaubigt
Berlin, den 31.5.2010
Die/Der Vorsitzende:

EBR